

Feuerwehrführerschein

I. Besonderheiten und Vorteile:

- 1.) Der Feuerwehrführerschein berechtigt nur zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen (stets in Verbindung mit einer gültigen zivilen Lenkberechtigung für zumindest die Klasse B, üblicherweise C oder C 1. Einspurige Fahrzeuge sind ausgenommen).
- 2.) Der Besitzer eines Feuerwehrführerscheines ist beim Lenken von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen einem PKW-Lenker gleichgestellt. Das heißt, dass eine Alkoholisierung im günstigsten Fall ab 0,5 Promille anzunehmen ist, wobei jedoch die Fahrtauglichkeit schon früher gegeben sein kann (Alkohol in Verbindung mit Drogen, Medikamenten, allenfalls psychischen Problemen, Übermüdung, etc.). **Normal:** Der Führerschein der Klasse C 1 (Fahrzeuge über 3,5 t – 7,5 t) und der Klasse C (Fahrzeuge über 7,5 t) berechtigt das Lenken dieser Fahrzeuge nur mit weniger als 0,1 ‰.
- 3.) Der Besitzer einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C 1 mit abgelegter C-Prüfung, der nur altersbedingt den zivilen Führerschein für die Klasse C noch nicht ausgestellt erhalten hat, ist berechtigt, mit seiner zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C 1 auch Feuerwehrfahrzeuge über 7,5 t zu lenken (der Feuerwehrführerschein wird trotzdem empfohlen). Jene Kameraden, die die zivile Lenkberechtigung für die Klasse C nicht verlängern haben lassen (Untersuchung durch den Führerscheinarzt - Gutachter) und somit nur noch im Besitze der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C 1 sind, können dieses Privileg nicht in Anspruch nehmen. Diese benötigen zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg jedenfalls den Feuerwehrführerschein.

Normal: Der 18-Jährige erhält die Erlaubnis zum Lenken von Fahrzeugen der Klasse C 1, Fahrzeuge der Klasse C dürfen erst ab 21 Jahren gelenkt werden.

- 4.) Besitzt ein Proband den C – Führerschein, genügt der Erwerb von E zu B, um mit dem Feuerwehrführerschein Fahrzeuge der Klasse E (das sind Anhänger über 750kg) mit Feuerwehrfahrzeugen der Klasse C zu befördern. **Normal:** C und E nötig.
- 5.) Mit dem Feuerwehrführerschein dürfen Feuerwehrfahrzeuge mit mehr als 8 Sitzplätzen, abgesehen vom Lenkerplatz, gelenkt werden - unabhängig von der Gesamtmasse des Fahrzeuges. **Normal:** D (Busführerschein) nötig.
- 6.) Zum Erwerb eines Feuerwehrführerscheins ist in der Steiermark derzeit eine zivile Lenkberechtigung für die Klasse C bzw. C 1 mit abgelegter C Prüfung bei unter 21 Jährigen erforderlich.

Falls jedoch die zivile Lenkberechtigung für die Klassen C 1 bzw. C durch Verstreichen der Fünf – Jahres Nachuntersuchungsfrist erloschen ist, genügt der bloße Besitz der zivilen Lenkberechtigung der Gruppe B für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines, wobei über die Frage der Tauglichkeit durch den Feuerwehrarzt (Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst) entschieden wird.

Das heißt, für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheins ist (nach früherem C-Schein – Besitz) eine Lenkberechtigung der Klasse B ausreichend. **Normal:** Im Zivilverkehr besteht nur mehr eine Lenkberechtigung für Fahrzeuge der Klasse B.

- 7.) Die Untersuchung durch den Feuerwehrarzt für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines muss vor Ablauf der im Feuerwehrführerschein genannten Befristung erfolgen. Die Anmeldung zur Untersuchung muss mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Termins beim Feuerwehrarzt erfolgen.

II. Untersuchung:

Es gibt 3 Möglichkeiten:

- 1.) Bei gültigem zivilem C oder D – Schein ist auch die Lenkberechtigung für den Feuerwehrführerschein gegeben. Es wird lediglich die Verlängerung bzw. der Zeitpunkt, bis zu dem verlängert wird, im Feuerwehrführerschein und auf der Meldeliste des Landesfeuerwehrverbandes eingetragen.
- 2.) Bei gegebener AKL – Tauglichkeit wird lediglich die Verlängerung bzw. der Zeitpunkt, bis zu dem verlängert wird, im Feuerwehrführerschein und auf der Meldeliste des Landesfeuerwehrverbandes eingetragen.
- 3.) Verlängerung bei gültigem Feuerwehrführerschein, aber nur mehr gültiger B – Schein. Es ist die allgemeine Einsatztauglichkeit oder die Tauglichkeit zum Tragen von Atemschutzgeräten festzustellen. Bei gesundheitlicher Eignung erfolgt der Eintrag der Verlängerung bzw. des Zeitpunktes, bis zu dem verlängert wird, im Feuerwehrführerschein und auf der Meldeliste.

III. Gültigkeit des Feuerwehrführerscheins:

Die maximale Gültigkeitsdauer ist auf 10 Jahre befristet. Die Gültigkeitsdauer kann aber aus Gesundheits- oder auch Altersgründen vom Feuerwehrarzt verkürzt werden.

IV. Voraussetzungen von Seiten des Führerscheinwerbers:

- 1.) Vorlage der zivilen Lenkberechtigung.
- 2.) Vorlage des Feuerwehrführerscheins.
- 3.) Vorlage des Meldeblattes des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark.
- 4.) Anmeldung für die Untersuchung bei zuständigen Feuerwehrarzt mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist.

LFA Dr. Josef Rampler

FEUERWEHRFÜHRERSCHEIN: RECHTLICHE BETRACHTUNGEN

BR DR. GERHARD STROBICH, LFV STEIERMARK

Das aktuelle Führerscheingesetz stammt aus dem Jahr 1997, es wurde in der Zwischenzeit schon über zehn Mal novelliert. Mit der Einführung dieses Gesetzes wurde auch der Feuerwehrführerschein geschaffen, dies über Intervention der Feuerwehrverbände. Dieser Feuerwehrführerschein wurde in der Anfangsphase oftmals belächelt, vielfach als unnötig abgetan und manchmal auch als Säuferführerschein bezeichnet.



Anfangs teilweise belächelt, bietet der Feuerwehrführerschein eine Reihe von Vorteilen. Der Fachautor unterzieht ihn einer juristischen Betrachtung



Die langjährige Praxis hat jedoch hervorgebracht, dass der Feuerwehrführerschein für die Lenker von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen eine Vielzahl von Vorteilen bringt, die den Feuerwehrführerschein aus heutiger Sicht in einem gänzlich anderen Licht erscheinen lassen. Ich möchte versuchen, im Nachfolgenden zu wesentlichen Fragen des Feuerwehrführerscheines Stellung zu nehmen.

GRUNDSÄTZLICHES

Für alle jene Feuerwehrfrauen und -männer, die keinen Feuerwehrführerschein besitzen, gelten auch beim Lenken von Feuerwehrfahrzeugen die allgemeinen Bestimmungen des Führerscheingesetzes, die besagen, dass

- der Lenker eines Fahrzeuges mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg zumindest im Besitz der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse CI sein muss,
- der Lenker eines Fahrzeuges mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg im Besitz einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C sein muss,
- der Lenker eines Fahrzeuges, mit dem, abgesehen vom Lenkerplatz, mehr als acht Personen transportiert werden dürfen, im Besitz einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse D sein muss,
- der Lenker eines Fahrzeuges, mit einem Anhänger mit einer Gesamtmasse von mehr als 750 kg, im Besitze der Lenkberechtigung E zu B, bzw. E zu C sein muss, je nachdem mit welchem Fahrzeug (LKW oder PKW) dieser Anhänger gezogen wird.

BESONDERHEIT

Eine Besonderheit stellen jene Kameradinnen und Kameraden dar, die zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr stehen und im Besitze einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse CI sind und die Prüfung für die Führer-

scheinklasse C bereits erfolgreich abgelegt haben. Dieser Personenkreis ist berechtigt, mit dieser zivilen Lenkberechtigung für die Klasse CI auch solche Feuerwehrfahrzeuge zu lenken, die eine höchstzulässige Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg aufweisen.

MISSVERSTÄNDNISSE

Diese Regelung, betreffend das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen mit der Lenkberechtigung für die Klasse CI, hat vielfach zu Missverständnissen geführt. Es ist jedermann bekannt, dass die Lenkberechtigung für die Klasse C nach fünf Jahren erlischt, wenn man sich nicht der Untersuchung durch einen Führerscheinarzt stellt und bei positiver Begutachtung den entsprechenden Antrag auf Verlängerung dieser Lenkberechtigung stellt. In diesem Falle wird die zivile Lenkberechtigung für die Klasse C auf CI zurückgestuft, welche Lenkberechtigung weitere 5 Jahre gültig ist. Spätestens dann muss man sich einer feuerwehrärztlichen Untersuchung unterziehen, unterlässt man dies, erlischt auch die Lenkberechtigung für die Klasse C1.

Jene Kameraden, die aufgrund der Versäumung der Verlängerung nur noch die eingeschränkte Lenkberechtigung für die zivile Klasse CI besitzen, sind nicht berechtigt, Feuerwehrfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg zu lenken.

Es soll aber auch klar deponiert werden, dass Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse C1, deren Lenkberechtigung für die Klasse C aufgrund des Verstreichens der Fünf-Jahres-Frist erloschen ist, durch eine Untersuchung durch den Führerscheinarzt die Lenkberechtigung für die Klasse C wiedererlangen können.

Wenn auch die zivile Lenkberechtigung für die Klasse CI erloschen ist, besteht noch eine 18-monatige Übergangsfrist, in der man durch die Untersuchung durch den Führerscheinarzt seine Tauglichkeit zum Lenken für Fahrzeuge der Klassen CI und C nachweisen kann. In diesem Falle ist eine Antragstellung (wichtig: vor Ablauf der 18-monatigen Übergangsfrist) möglich und kann man wiederum einen zivilen Führerschein für die Klassen C und CI ausgestellt erhalten. Die Kosten sind jedoch, nach Angabe der Behörde, deutlich höher als bei fristgerechter Antragstellung.

VORTEILE?

Weiche Vorteile bringt uns der Feuerwehrführerschein?

- ❑ Der Feuerwehrführerschein berechtigt den Inhaber in Verbindung mit einer gültigen zivilen Lenkberechtigung für die Klasse B zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen, die ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben. Dies sind praktisch alle Feuerwehrschwerfahrzeuge, für die üblicherweise eine zivile Lenkberechtigung für die Klassen C1 (bis 7,5 Tonnen) und C benötigt wird.
- ❑ Der Feuerwehrführerschein berechtigt, in Verbindung mit der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse B, seinen Inhaber, mit Feuerwehrfahrzeugen zu fahren, die für mehr als acht Sitzplätze, abgesehen vom Lenkerplatz, zugelassen sind. Dies bedeutet, dass beispielsweise auch Feuerwehrfahrzeuge, die, abgesehen vom Lenker, 14 Personen befördern können, mit dem Feuerwehrführerschein gelenkt werden dürfen, ohne dass der Lenker im Besitze der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse D ist.

ACHTUNG: Es muss jedem bewusst sein, dass in beiden Fällen nur Feuerwehrfahrzeuge gelenkt werden dürfen, das heißt, dass bei diesen Fahrzeugen ausdrücklich im Zulassungsschein als Nutzung „für die Zwecke der Feuerwehr“ (ausschließlich oder überwiegend) aufscheinen muss, wobei auch vielfach der Standpunkt vertreten wird, dass diese Fahrzeuge mit entsprechenden Einsatzzeichen (Blaulicht und Folgetonhorn) ausgestattet sein müssen und rot sein sollten.

- ❑ Der Feuerwehrführerschein wird auf die Dauer von zehn Jahren ausgestellt, es ist somit nicht nach fünf Jahren schon eine erste Verlängerung erforderlich.
- ❑ Die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines kann problemlos vom Feuerwehrarzt vorgenommen werden. Dieser hat lediglich die allgemeine Einsatztauglichkeit zu überprüfen. Ist diese gegeben, besteht auch ein Anspruch auf Verlängerung (oder Ausstellung) des Feuerwehrführerscheines.

Wer einen positiven Abschluss eines AKL-Tests vorweisen kann, erfüllt nach herrschender Mei-

nung automatisch gesundheitlich die Voraussetzungen für die Ausstellung oder Verlängerung des Feuerwehrführerscheines.

- ❑ Auch wenn eine Feuerwehrfrau oder ein Feuerwehrmann die zivile Lenkberechtigung für die Klassen C und sogar C1 ablaufen und somit rechtsunwirksam werden lässt, kann der Feuerwehrführerschein trotzdem bei Vorliegen der gesundheitlichen Eignung verlängert werden. In diesem Falle (Verlängerung) genügt der bloße Besitz der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse B.

ACHTUNG: Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, damit nicht der Feuerwehrführerschein schon abgelaufen ist. In diesem Falle ist eine Verlängerung nicht möglich, es wäre eine Neuausstellung erforderlich, auf deren Voraussetzungen ich tiefer stehend noch eingehe.

- ❑ Mit der Verlängerung des Feuerwehrführerscheines fallen jedenfalls keine Behördenkosten an, es dürften meines Erachtens auch keine Kosten des Feuerwehrarztes für den betroffenen Kameraden anfallen, wobei ich davon ausgehe, dass die reine feuerwehrärztliche Tätigkeit auch für die Feuerwehr unentgeltlich ist.
- ❑ Diejenigen Kameradinnen und Kameraden, die im Besitze einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse E zu B sind, können mit dem Feuerwehrführerschein auch schwere Anhänger (mehr als 750 kg) mit Feuerwehrfahrzeugen, die eine Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg haben, ziehen (zivile Lenkberechtigung E zu B entspricht in Verbindung mit dem Feuerwehrführerschein für Feuerwehrfahrzeuge E zu C). Dies ist insofern von Bedeutung, als für die Besitzer der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C relativ einfach „E zu B“ erworben werden kann.
- ❑ Besitzer von Feuerwehrführerscheinen sind beim Lenken von Fahrzeugen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen in Bezug auf die Alkoholbestimmungen des Führerscheingesetzes und der Straßenverkehrsordnung PKW-Lenkern gleichgestellt. Achtung: Das ist kein Freibrief! Man sollte nicht trinken und (Feuerwehr-)Fahrzeuge lenken. Man sollte



Foto: Werkfoto Magirus

sich auch dessen bewusst sein, dass es neben den Alkoholbestimmungen auch Bestimmungen im Führerscheingesetz über die allgemeine Fahrtauglichkeit gibt. Es ist ohne weiteres möglich, dass jemand, der beispielsweise 0,2 Promille Blutalkoholwert aufweist, aufgrund des Konsums von Medikamenten, Suchtgiften, Überanstrengung, psychischer Probleme, Ermüdung etc. trotzdem nicht fahrtauglich ist. Die Maximalgrenze von 0,49 Promille darf und soll kein Freibrief für den Konsum von Alkohol vor bzw. während der Fahrt (Fahrtunterbrechung) sein, trotzdem hilft uns diese Bestimmung beispielsweise im Falle des Vorliegens von Restalkohol oder beim so genannten Jausenbier.

Anmerkung: Der LFV Steiermark gibt in Kürze ein entsprechendes Regelwerk heraus, das die Vorgangsweise für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines regelt.

VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für den Erwerb des Feuerwehrführerscheines:

- ❑ In der Steiermark ist unabdingbare Voraussetzung für den Erwerb des Feuerwehrführerscheines der Besitz der zivilen Lenkberechtigung für die Klasse C bzw. im Falle der 18- bis 21-jährigen Feuerwehrkameradinnen und -kameraden, die eine zivile Lenkberechtigung für die Klasse C1 besitzen und die Führerscheinprüfung für die Klasse C abgelegt haben, der Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse C1.
- ❑ Es gibt derzeit keine Diskussionen, ob nicht der Landesfeuerwehrverband eine Ausbildung für die Lenkberechtigung der Klasse C durchführen sollte, die

Bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen kann der Feuerwehrführerschein seine Vorteile ausspielen. Aber Achtung: Es gilt zahlreiche Details zu beachten

Verantwortung ist einfach zu groß.

Wenn man jedoch im Besitze eines Feuerwehrführerscheines ist, kann, wie oben dargestellt, die zivile Lenkberechtigung für die Klasse C bzw. C1 durch Zeitablauf erlöschen und kann der Feuerwehrführerschein trotzdem wieder verlängert werden.

- ❑ Die Frage, ob der Besitzer einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse B „L17“ berechtigt ist, Feuerwehrfahrzeuge zu lenken, kann ich, soweit dies Feuerwehrfahrzeuge bis zu einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 3.500 kg betrifft bzw. mit welchem, abgesehen vom Lenkerplatz, nicht mehr als acht Personen transportiert werden dürfen, mit einem eindeutigen Ja beantworten. Es ist meines Erachtens jedoch unbedingt erforderlich, dass diese Kameraden in die Fahrzeuge entsprechend eingeschult werden. Es sollte bei einer derartigen Einschulung insbesondere auch die Schwierigkeit von Einsatzfahrten (Stresssituation) erörtert und zu entsprechend rücksichtsvoller Fahrweise gemahnt werden.

Ich verweise darauf, dass die obigen Ausführungen derzeit aktueller Stand sind. Es gibt in rechtlichen Angelegenheiten immer wieder Änderungen, die von Einzelpersonen nicht beeinflusst werden können. Behördliche Erlässe, Verordnungen oder Gesetzesänderungen sind jedenfalls immer zu berücksichtigen und können sich jederzeit ändern.